



**Stadt Leverkusen**

Vorlage Nr. 2025/0131

**Der Oberbürgermeister**

IV/51-

**Dezernat/Fachbereich/AZ**

08.01.2026

**Datum**

| Beratungsfolge                   | Datum      | Zuständigkeit | Behandlung |
|----------------------------------|------------|---------------|------------|
| Kinder- und Jugendhilfeausschuss | 22.01.2026 | Entscheidung  | öffentlich |

**Betreff:**

Wahl der Mitglieder für den Unterausschuss Jugendhilfeplanung

**Beschlussentwurf:**

Der Kinder- und Jugendhilfeausschuss wählt folgende Mitglieder in den Unterausschuss Jugendhilfeplanung:

1. \_\_\_\_\_
2. \_\_\_\_\_
3. \_\_\_\_\_
4. \_\_\_\_\_
5. \_\_\_\_\_
6. \_\_\_\_\_
7. \_\_\_\_\_
8. \_\_\_\_\_
9. \_\_\_\_\_

gezeichnet:  
In Vertretung  
Adomat

### I) Finanzielle Auswirkungen im Jahr der Umsetzung und in den Folgejahren

☒ **Nein** (sofern keine Auswirkung = entfällt die Aufzählung/Punkt beendet)

☐ **Ja – ergebniswirksam**

Produkt:                      Sachkonto:  
Aufwendungen für die Maßnahme:                      €  
Fördermittel beantragt: ☐ Nein ☐ Ja                      %  
Name Förderprogramm:  
Ratsbeschluss vom                      zur Vorlage Nr.  
Beantragte Förderhöhe:                      €

☐ **Ja – investiv**

Finanzstelle/n:                      Finanzposition/en:  
Auszahlungen für die Maßnahme:                      €  
Fördermittel beantragt: ☐ Nein ☐ Ja                      %  
Name Förderprogramm:  
Ratsbeschluss vom                      zur Vorlage Nr.  
Beantragte Förderhöhe:                      €

#### Maßnahme ist im Haushalt ausreichend veranschlagt

☐ Ansätze sind ausreichend  
☐ Deckung erfolgt aus Produkt/Finanzstelle  
in Höhe von                      €

#### Jährliche Folgeaufwendungen ab Haushaltsjahr:

☐ Personal-/Sachaufwand:                      €  
☐ Bilanzielle Abschreibungen:                      €  
Hierunter fallen neben den üblichen bilanziellen Abschreibungen auch einmalige bzw. Sonderabschreibungen.  
☐ Aktuell nicht bezifferbar

#### Jährliche Folgeerträge (ergebniswirksam) ab Haushaltsjahr:

☐ **Erträge (z. B. Gebühren, Beiträge, Auflösung Sonderposten):**                      €  
Produkt:                      Sachkonto

#### Einsparungen ab Haushaltsjahr:

☐ Personal-/Sachaufwand:                      €  
Produkt:                      Sachkonto

☐ ggf. Hinweis Dez. II/FB 20:

### II) Nachhaltigkeit der Maßnahme im Sinne des Klimaschutzes:

| Klimaschutz<br>betroffen                                             | Nachhaltigkeit                                            | kurz- bis<br>mittelfristige<br>Nachhaltigkeit             | langfristige<br>Nachhaltigkeit                            |
|----------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------|
| <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein | <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein | <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein | <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein |

**Begründung:**

Die Jugendhilfeplanung ist nach § 79 Abs. 1 SGB VIII (Achstes Sozialgesetzbuch, Kinder- und Jugendhilfe) eine Pflichtaufgabe des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe im Rahmen der Gesamtverantwortung für die Erfüllung der Aufgaben nach diesem Gesetz. Um diese Pflichtaufgabe in angemessener Weise erfüllen zu können, hat der Kinder- und Jugendhilfeausschuss einen Unterausschuss Jugendhilfeplanung gebildet sowie Arbeitsgemeinschaften zur Jugendhilfeplanung auf der Grundlage des § 78 SGB VIII eingerichtet.

Nach § 6 der aktuellen Fassung der Satzung des Fachbereichs Kinder und Jugend der Stadt Leverkusen (nach Beschluss der Neufassung künftig ggf. § 7, vgl. Vorlage 2025/0041/1) kann der Kinder- und Jugendhilfeausschuss beratende Unterausschüsse bilden. Der Unterausschuss Jugendhilfeplanung wurde zur gezielten Vorbereitung der fachlichen Entscheidungen im Rahmen der Jugendhilfeplanung und zur Erleichterung der kooperierenden Zusammenarbeit von Jugendhilfeausschuss und Verwaltung eingerichtet.

Dem Unterausschuss gehören an: Maximal neun gewählte Mitglieder des Kinder- und Jugendhilfeausschusses sowie die Leitung des Gleichstellungsbüros (Fachbereich 03) und die Leitung des Fachbereichs Kinder und Jugend (FB 51). Darüber hinaus gehören die Vorsitzenden der Arbeitsgemeinschaften zur Jugendhilfeplanung gem. § 78 SGB VIII dem Unterausschuss als beratende Mitglieder an.

Der Unterausschuss kann sich eine eigene Geschäftsordnung geben. Deren bisher aktuelle Fassung ist dieser Vorlage als Anlage beigelegt.

Zudem gibt es in Leverkusen zurzeit folgende Arbeitsgemeinschaften gem. § 78 SGB VIII:

1. AG § 78 SGB VIII Kindertagesbetreuung;
2. AG § 78 SGB VIII Hilfen zur Erziehung;
3. AG § 78 SGB VIII Jugendarbeit und Jugendschutz;
4. AG § 78 SGB VIII Jugendsozialarbeit.

Die Geschäftsführung für den Unterausschuss wird durch die Stabsstelle Jugendhilfeplanung im FB 51 wahrgenommen. Die Verwaltung empfiehlt, die Arbeit im Unterausschuss Jugendhilfeplanung fortzusetzen.

**Anlage/n:**

20160503 GO UA Neufassung